
Beschluss der Kommission vom 3. Juli 2015

zu den Rechtsgutachten „Überprüfung des Standortauswahlgesetzes im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Regelung zum Standortauswahlverfahren mit EU-rechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben“

Die Kommission hat auf Vorschlag der AG 2 im April 2015 zwei Rechtsgutachten zu der Frage in Auftrag gegeben, ob bzw. wie das geltende StandAG mit völker- und europarechtlichen Regelungen vereinbar ist. Beide Gutachten sind zum 17. Juni 2015 fristgerecht eingegangen. Die Mitglieder der AG 2 hatten Gelegenheit, die Ergebnisse einer ersten Prüfung zu unterziehen. In der Sitzung der AG 2 am 22. 6. sind die Ergebnisse auch erstmals einer öffentlichen Diskussion zugeführt worden. Die Diskussion hat ergeben, dass die AG 2 der Kommission einvernehmlich empfiehlt, für beide Gutachten die Abnahme zu erklären.

In der Sache kommen beide Gutachten zu dem Ergebnis, dass das StandAG unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes der UVP-Richtlinie nicht genügt, und insofern europarechtswidrig ist. Ein Gutachten (BBH) sieht aus diesem Grund auch einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention. Ein Gutachten (Kümmerlein) sieht auch einen Verstoß gegen die SUP-Richtlinie hinsichtlich der formellen Beteiligungsvorgaben des Gesetzes. Beide Gutachten empfehlen eine Konkretisierung der im StandAG vorgesehenen Beteiligungsverfahren.

Zur Behebung des Verstoßes gegen die UVP-Richtlinie schlagen beide Gutachten verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor (siehe dazu die beigefügten Zusammenfassungen/Kurzfassungen beider Gutachten)

Die AG 2 hat sich insbesondere auch mit der Frage der Standortfestlegung durch Beschlussfassung des Bundestages (Legalplanung) befasst. Unbeschadet der Rechtsschutz-Problematik ist die AG 2 zu der Auffassung gelangt, dass am Prinzip der Legalplanung festgehalten werden sollte, wenn es dennoch gelingt, das in den Gutachten festgestellte Rechtsschutzdefizit zu beheben.

Außerdem wurde in der AG diskutiert, ob – wie von der UVP-Richtlinie gefordert – nur den Nichtregierungsorganisationen zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeiten eingeräumt werden sollen, oder ob diese auch für Bürger und Kommunen gelten sollen.

Die möglichen Lösungsvorschläge betreffen einen wesentlichen Teil des Standortauswahlverfahrens. Es geht darum, einen Vorschlag vorzulegen, der den Anforderungen des Rechtsschutzes, der Öffentlichkeitsbeteiligung und den wissenschaftlichen Anforderungen an das Auswahlverfahren gerecht wird. Deshalb erscheint es angezeigt, dass sich mehrere Arbeitsgruppen unter unterschiedlichen Focus mit dieser Frage beschäftigen.

Beschluss:

1. Die Kommission beschließt die Abnahme der Gutachten.
2. Die Kommission stellt fest, dass das StandAG ein Rechtsschutzdefizit enthält und damit gegen die Vorgaben der UVP-Richtlinie verstößt.
3. Die Kommission wird in ihrem Bericht eine Regelung des Auswahlverfahrens vorschlagen, die das festgestellte Rechtsschutzdefizit behebt.

Weiteres Vorgehen:

Die AG 2 wird an einem Lösungsvorschlag arbeiten, der das festgestellte Rechtsschutzdefizit behebt und einen möglichst umfassenden Rechtsschutz gewährt.

Die AG 1 wird an einem Lösungsvorschlag zur Konkretisierung des Beteiligungsverfahrens arbeiten.

Diese Vorschläge werden in einem mit der AG 3 abgestimmten Gesamtkonzept der Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt.